

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen  
in der Gemeinde Elxleben  
(Marktgebührensatzung)  
vom 10.10.2003 (Ausfertigungsdatum)**

Auf Grund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) ) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl.S. 301), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 290) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 04.08.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung vom 04.08.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Elxleben sind tägliche Grundgebühren zu entrichten.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt:

- |                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| 1. bis zu 1 Stunde Standzeit       | 3,00 € |
| 2. jede weitere angefangene Stunde | 3,00 € |

**§ 4  
Auslagen**

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

**§ 5  
Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig. Benutzer von Dauerstandplätzen werden die Gebühren monatlich in Rechnung gestellt.

**§ 6**  
**Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg".

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elxleben, den 10.10.2003

Klaus Böhm  
Bürgermeister

-Siegel-